

ALLGEMEINER VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN

AVV

Ausgabe vom 1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

KAPITEL I GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH, KÜNDIGUNG, WEITERENTWICKLUNG DES VERTRAGES, AUSSCHEIDEN ALS VERTRAGSPARTEI

- Artikel 1 Gegenstand
- Artikel 2 Anwendungsbereich
- Artikel 3 Kündigung .
- Artikel 4 Weiterentwicklung des Vertrages
- Artikel 5 Ausscheiden als Vertragspartei
- Artikel 6 bleibt frei

KAPITEL II PFLICHTEN UND RECHTE DES HALTERS

- Artikel 7 Technische Zulassung und Instandhaltung der Wagen .
- Artikel 8 Wagenanschriften. Identifizierung der Wagen
- Artikel 9 Zugriffsrecht des Halters

KAPITEL III PFLICHTEN UND RECHTE DES EVU

- Artikel 10 Übernahme der Wagen .
- Artikel 11 Zurückweisung der Wagen
- Artikel 12 Behandlung der Wagen
- Artikel 13 Beförderungsfrist der Wagen und Haftung
- Artikel 14 Disposition leerer Wagen
- Artikel 15 Informationen an den Halter
- Artikel 16 Übergabe eines Wagens an Dritte
- Artikel 17 Übernahme von Wagen dritter Halter

KAPITEL IV FESTSTELLUNG UND BEHANDLUNG DER SCHÄDEN AM WA GEN IM GEWAHRSAM EINES EVU

- Artikel 18 Schadensfeststellung
- Artikel 19 Behandlung der Schäden
- Artikel 20 Behandlung verlorener Wagen und verlorener loser Bestandteile
- Artikel 21 Behandlung der Drehgestelle

KAPITEL V HAFTUNG BEI VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG EINES WAGENS

- Artikel 22 Haftung des verwendenden EVU .
- Artikel 23 Entschädigungsbetrag
- Artikel 24 Haftung von Vorverwendern
- Artikel 25 Schadensminderungspflicht
- Artikel 26 Schadensregulierung.

**KAPITEL VI HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH EINEN WAGEN VERURSACHT
WERDEN** **17**

Artikel 27 Haftungsprinzip

KAPITEL VII HAFTUNG FÜR BEDIENSTETE UND ANDERE PERSONEN **19**

Artikel 28 Haftungsprinzip

KAPITEL VIII SONSTIGE BESTIMMUNGEN **21**

Artikel 29 Verladerichtlinien

Artikel 30 Abrechnungen und Zahlungen

Artikel 31 Schadensersatzpflicht

Artikel 32 Gerichtsstand

Artikel 33 Verjährung

Artikel 34 Sprachen

Artikel 35 Inkrafttreten

ANLAGEN

Anlage 1 Verzeichnis der teilnehmenden Halter und EVU

Anlage 2 Begriffsbestimmungen

Anlage 3 Dokumente für die Beförderung leerer Wagen.

Anlage 4 Schadensprotokoll für Güterwagen

Anlage 5 Berechnung der Entschädigung eines Güterwagens oder eines Drehgestells im
Fall von Verlust oder Beschädigung

Anlage 6 Entschädigungen bei Nutzungsausfall

Anlage 7 Ersatzteile .

Anlage 8 Geschäftsordnung zur Anwendung und Weiterentwicklung des AVV

Anlage 9 Bedingungen für die technische Übergangsuntersuchung an Güterwagen

Anlage 10 Korrektive und präventive Instandhaltung

Anlage 11 Anschriften und Kennzeichen an Güterwagen

Anlage 12 Schadenskatalog für Güterwagen

Anlage 13 Liste für die Behebung von Schäden durch EVU am Ort der Aussetzung des
Wagens oder in unmittelbarer Nähe

Anlage 14 Zusätzliche Bedingungen für die Verwendung von Wagen im Fährverkehr und im
Austausch mit Breit- und Normalspurbahnen

Anlage 15 Laufleistungsmeldung

Anlage 16 Technische Wagendaten

PRÄAMBEL

Die Verwendung von Güterwagen als Beförderungsmittel durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)*¹ erfordert die Schaffung von Vertragsbestimmungen, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner fest- legen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Steigerung der Effizienz und der Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs vereinbaren die in der Anlage 1 genannten Halter und EVU die Anwendung der Bestimmungen des nachstehenden ALLGEMEINEN VERTRAGES FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN (AVV).

¹ im vorliegenden Text verweist das Zeichen * auf die Anlage 2 "Begriffsbestimmungen".

KAPITEL I

GEGENSTAND, ANWENDUNGSBEREICH, KÜNDIGUNG, WEITERENTWICKLUNG DES VERTRAGES, AUSSCHIEDEN ALS VERTRAGSPARTEI

Artikel 1: Gegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen regelt die Bedingungen der Überlassung von Güterwagen zur Verwendung als Beförderungsmittel durch EVU in nationalen und internationalen Eisenbahngüterverkehren im Anwendungsbereich des geltenden COTIF.
Die kommerziellen Bedingungen der Wagenverwendung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten zwischen Haltern von Wagen und EVU als Wagenverwendern.
- 1.3 Die Verwendung umfasst den Lastlauf und den Leerlauf sowie die Fälle, in denen sich der Wagen im Gewahrsam eines vertraglichen EVU befindet.
- 1.4 Die Verwendung und der Gewahrsam beginnen mit der Übernahme des Wagens durch das EVU und enden mit der Übergabe des Wagens an den Halter oder an einen sonstigen Berechtigten, z.B. ein anderes vertragliches EVU, an den vertraglichen Empfänger des beförderten Gutes oder an einen zur Entgegennahme des Wagens berechtigten Gleisanschließer.

Artikel 2: Anwendungsbereich

- 2.1 Der Vertrag geht im internationalen Eisenbahnverkehr den Einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D zum COTIF 1999) und in nationalen Eisenbahnverkehren den gegebenenfalls anwendbaren nationalen Vorschriften vor, soweit dies jeweils zulässig ist.
- 2.2 Ein Beitritt wird zum ersten Tag des nächsten Monats wirksam, wenn die Beitrittserklärung dem AVV-Büro mindestens 2 Wochen vorher zugegangen ist.
- 2.3 Die Bestimmungen dieses multilateralen Vertrags gelten zwischen den Vertragsparteien, soweit sie untereinander nichts anderes vereinbart haben.
- 2.4 Das AVV-Büro erstellt ein Verzeichnis der Vertragsparteien (Anlage 1 auf der Webseite www.gcubureau.org) und aktualisiert es monatlich, jeweils zum 01. des betreffenden Monats.

Artikel 3: Kündigung

- 3.1. Jede Vertragspartei kann ihre Teilnahme an dem Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AVV-Büro mit einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das AVV-Büro veröffentlicht eine eingegangene Kündigung und das Datum ihres Wirksamwerdens für die Vertragsparteien in der Liste aus Artikel 2.4, die monatlich vom AVV-Büro herausgegeben wird.
- 3.2. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei, die einem Antrag auf Änderung des Vertrages widersprochen hat, mit einer Frist von sechs Wochen seit Annahme des Änderungsantrages durch die Mehrheit der Vertragsparteien durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AVV-Büro ihre Teilnahme an dem Vertrag mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung kündigen.

Artikel 4: Weiterentwicklung des Vertrages

Die Vertragsparteien des AVV geben sich zur Weiterentwicklung des Vertrages eine Geschäftsordnung (Anlage 8). Das AVV-Büro erhält die redaktionelle und koordinierende Aufgabe der Weiterentwicklung des AVV-Vertrages.

Artikel 5: Ausscheiden als Vertragspartei

Wenn eine Vertragspartei mit der Bezahlung der nach Anlage 8, Abschnitt I Ziffer 12, auf sie entfallenden Kosten des AVV-Büros mit einem Betrag von mehr als 100 EUR trotz Zahlungsaufforderung länger als sechs Monate im Rückstand ist und nach einer erneuten Zahlungsaufforderung den ausstehenden Betrag nicht binnen zwei Monaten nach Absendung dieser Aufforderung ausgleicht, wird ihr Ausscheiden aus dem Kreis der Vertragsparteien im monatlichen Verzeichnis gemäß Artikel 2.4 bekannt gegeben. Damit ist sie Dritter im Sinne der Artikel 16 und 17.

Artikel 6: bleibt frei

KAPITEL II

PFLICHTEN UND RECHTE DES HALTERS

Artikel 7: Technische Zulassung und Instandhaltung der Wagen

- 7.1 Der Halter hat dafür zu sorgen, dass seine Wagen den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften technisch zugelassen* sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben.
- 7.2 Der Halter hat dafür zu sorgen, dass seine Wagen entsprechend den geltenden Gesetzen, Vorschriften und verbindlichen Normen instand gehalten werden. Er hat insbesondere eine zertifizierte für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) zu bestimmen und sicherzustellen, dass die ECM alle ihr obliegenden Aufgaben erledigt.
Der Halter stellt den verwendenden EVU auf Verlangen unverzüglich verlässliche Informationen über Instandhaltung (einschließlich Instandhaltungsunterlagen und Instandhaltungsnachweis) und Betriebsbeschränkungen zur Verfügung, die für den sicheren Betrieb notwendig und ausreichend sind.
Für die Zwecke dieses Vertrages und gegenüber den übrigen Vertragsparteien wird der Halter als die ECM für seine Wagen angesehen und hat deren Verantwortlichkeiten.
- 7.3 Der Halter gestattet den EVU, alle erforderlichen Kontrollen, insbesondere die in Anlage 9 vorgesehenen, an seinen Wagen vorzunehmen.
- 7.4 Der Halter muss den Eisenbahnverkehrsunternehmen rechtzeitig die für den sicheren Eisenbahnbetrieb nötigen Informationen seiner Wagen in elektronischer Form bereitstellen. Die Bereitstellung dieser Informationen und ggf. zusätzlicher Daten ist in der Anlage 16 geregelt.

Artikel 8: Wagenanschriften. Identifizierung der Wagen

Unbeschadet der geltenden Vorschriften tragen die Wagen folgende Anschriften:

- die Angabe des Halters
- die Anschriften und Zeichen an Güterwagen gemäß Anlage 11
- gegebenenfalls den Heimatbahnhof oder eine geographische Zone*.

Artikel 9: Zugriffsrecht des Halters

- 9.1 Der Halter hat das Zugriffsrecht auf seine Wagen. Der Halter kann im Rahmen dieses Vertrages durch von ihm hierzu befugte Dritte handeln. Im Zweifel gehen die Anweisungen des Halters jeder Anweisung eines Dritten vor, der behauptet, vom Halter hierzu befugt worden zu sein.
- 9.2 Außer bei Sicherheitserfordernissen ist allein der Halter berechtigt, den EVU Anweisungen für die Verwendung seiner Wagen zu erteilen.
- 9.3 Der Halter erteilt den EVU rechtzeitig die für die Beförderung leerer Wagen erforderlichen Anweisungen.
- 9.4 Dem Ersuchen eines Halters, bestimmten vertraglichen oder dritten EVU seine Wagen nicht zu übergeben, ist zu entsprechen.

KAPITEL III

PFLICHTEN UND RECHTE DES EVU

Artikel 10: Übernahme der Wagen

Unter dem Vorbehalt, dass der Halter seine Pflichten gemäß Kapitel II einhält, übernehmen die EVU die Wagen im Rahmen ihres kommerziellen Angebots*.

Artikel 11: Zurückweisung der Wagen

Ein EVU kann Wagen zurückweisen, wenn

- eine zuständige Behörde die Übernahme verboten hat
- es dem EVU aus betrieblichen Gründen vorübergehend unmöglich ist, sie zu übernehmen
- außergewöhnliche Umstände, die vom EVU unabhängig sind (insbesondere im Falle höherer Gewalt), ihrer Übernahme vorübergehend entgegenstehen
- der Zustand des Wagens nicht den technischen und Instandhaltungsvorschriften sowie den geltenden Verladerichtlinien entspricht.
- andere substantielle Gründe den sicheren Betrieb der Wagen gefährden können; diese Gründe sind dem Halter mitzuteilen.

Seine eigenen Wagen darf ein EVU nicht zurückweisen, wenn diese leer und lauffähig sind.

Artikel 12: Behandlung der Wagen

Jedes EVU hat die Wagen sorgfältig und pfleglich zu behandeln und die vorgeschriebenen Kontrollen gemäß Anlage 9 vorzunehmen. Es hat insbesondere sicherheitsrelevante Kontrollen in demselben Umfang an allen Wagen, unabhängig von deren Halter, durchzuführen. Die Kosten dieser üblichen Kontrollen werden dem Halter nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel 13: Beförderungsfrist der Wagen und Haftung

13.1 Die Beförderungsfristen für die beladenen Wagen hängen von der Lieferfrist des beförderten Ladeguts ab. Die Beförderungsfristen für die leeren Wagen sind Gegenstand einer Vereinbarung. Fehlt eine solche Vereinbarung, gelten die Fristen des Artikels 16 der CIM für Wagenladungen.

13.2 Das verwendende EVU haftet für Fristüberschreitungen nicht, wenn diese zurückzuführen sind auf:

- ein Verschulden des Halters
- einen Auftrag des Halters, der nicht infolge eines Verschuldens des verwendenden EVU erteilt wurde
- einen Mangel am Wagen oder an der Ladung
- Umstände, welche das verwendende EVU nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte
- eine berechtigte Zurückweisung des Wagens oder der Sendung gemäß Artikel 11.

13.3 Werden diese Fristen überschritten, so kann der Halter von dem dafür verantwortlichen EVU Ersatz für den Nutzungsausfall des Wagens verlangen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die Höhe der Nutzungsausfallentschädigung aus Anlage 6. Diese Entschädigung zusammen mit der Entschädigung wegen Beschädigung nach Artikel 23.2 darf den Betrag nicht übersteigen, der im Falle des Verlustes zu tragen wäre. Die Entschädigung wird auf eine nach Art. 20.3 oder Art. 23.1 gewährte Verlustentschädigung angerechnet.

Artikel 14: Disposition leerer Wagen

- 14.1 Das EVU führt im Rahmen seines kommerziellen Angebots die Anweisungen des Halters für die Beförderung leerer Wagen aus.
- 14.2 Für die Beförderung leerer Wagen werden folgende Dokumente nach Anlage 3 verwendet:
- Wagenbrief,
 - Frankaturrechnung,
 - Nachträgliche Verfügung,
 - Benachrichtigung über ein Beförderungshindernis,
 - Benachrichtigung über ein Übergabehindernis

Diese Dokumente können in Papierform oder elektronischer Form erstellt werden.

Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Wagenbrief und die beigegebenen elektronischen Begleitdokumente zu erstellen, muss gewährleisten, dass die darin enthaltenen Angaben vom Zeitpunkt der Ausstellung vollständig und unversehrt sind. Das Verfahren, das zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages vereinbart wird, um den elektronischen Wagenbrief zu ergänzen oder zu ändern, muss die vorgenommenen Veränderungen erkenntlich machen. Desgleichen muss es auch die ursprünglichen Angaben, die im elektronischen Wagenbrief enthalten sind, erhalten können. Der elektronische Wagenbrief ist zu authentifizieren. Die Authentifizierung kann durch die elektronische Signatur oder ein anderes geeignetes Verfahren erfolgen.

Die Behandlungsmodalitäten dieser Dokumente in Papierform oder in elektronischer Form sind in dem vom Internationalen Eisenbahntransportkomitee (CIT) herausgegebenen Handbuch CUV-Wagenbrief (GLW-CUV) enthalten.

- 14.3 Hat der Halter nicht spätestens bis zur Rücknahme eines entladenen Wagens durch das EVU Anweisungen erteilt, ist das EVU verpflichtet, den Wagen an seinen Heimatbahnhof oder eine geographische Zone oder an einen im Voraus vereinbarten Bahnhof zurückzusenden.

Artikel 15: Informationen an den Halter

Die verwendenden EVU übermitteln dem Halter rechtzeitig die Informationen zum Betrieb seiner Wagen, gemäß den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen und Vorschriften.

Artikel 16: Übergabe eines Wagens an Dritte

Das EVU, das einem Dritten einen Wagen ohne Zustimmung des Halters zur Verfügung stellt, haftet dem Halter für daraus entstandene Schäden. Die Haftung des Dritten bleibt unberührt.

Artikel 17: Übernahme von Wagen dritter Halter

Dieser Vertrag gilt für Wagen, deren Halter nicht dem AVV angehören, sofern diese von einem ersten, dem AVV angehörenden vertraglichen EVU (für Übernahme oder Austausch) akzeptiert wurden.

In diesem Falle gilt das EVU, das den Wagen übernommen hat, für diesen Lauf und die anschließende leere Rückführung den anderen AVV-Parteien gegenüber als Halter des Wagens. Dies wird im CUV-Wagenbrief entsprechend vermerkt.

KAPITEL IV

FESTSTELLUNG UND BEHANDLUNG DER SCHÄDEN AM WAGEN IM GEWAHRSAM EINES EVU

Artikel 18: Schadensfeststellung

- 18.1 Wird die Beschädigung eines Wagens oder der Verlust bzw. die Beschädigung von am Wagen angeschriebenen losen Wagenbestandteilen von einem EVU entdeckt oder vermutet oder vom Halter behauptet, so hat das EVU die Art der Beschädigung oder des Verlustes und, soweit möglich, die Ursache des Schadens sowie den Zeitpunkt seines Entstehens unverzüglich und nach Möglichkeit in Gegenwart des Halters in einem Schadensprotokoll (Anlage 4) festzuhalten.
- 18.2 Kann der Wagen trotz der Beschädigung bzw. des Verlusts von Teilen weiterhin genutzt werden, so kann auf die Anwesenheit des Halters bei den Feststellungen verzichtet werden.
- 18.3 Dem Halter ist unverzüglich eine Kopie des Schadensprotokolls zu übermitteln.
- 18.4 Wenn der Halter die Feststellungen im Schadensprotokoll nicht anerkennt, kann er verlangen, dass Art, Ursache und Ausmaß des Schadens von einem durch die Vertragsparteien oder durch ein Gericht bestellten Sachverständigen festgestellt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Feststellung erfolgt.
- 18.5 Kann der Wagen aufgrund seiner Beschädigung bzw. des Verlusts von Teilen nicht weiterbefördert oder -verwendet werden, übermittelt das EVU ferner dem Halter unverzüglich zumindest folgende Angaben:
- Wagennummer
 - Zustand des Wagens (beladen oder leer)
 - Datum und Ort der Aussetzung
 - Aussetzungsgrund
 - Angabe der bearbeitenden Stelle
 - voraussichtliche Dauer der Nichtverfügbarkeit des Wagens (bis zu sechs Werktagen; mehr als sechs Werktagen).

Artikel 19: Behandlung der Schäden

- 19.1 Das EVU sorgt für die Herstellung der Lauffähigkeit des Wagens nach den Bestimmungen der Anlage 10. Wenn die Kosten den Betrag von 850 EUR übersteigen, ist vorher, außer bei Bremssohlenwechsel oder bei Anwendung von Anlage 13 durch das EVU, die Zustimmung des Halters einzuholen. Äußert sich der Halter nicht innerhalb von 2 Werktagen (ausgenommen Samstage), wird die Reparatur durchgeführt.
- 19.2 Wenn die Reparaturkosten die nach Anlage 5 berechnete Entschädigung überschreiten, gilt der Wagen als wirtschaftlich nicht reparabel.
- 19.3 Wenn die Schäden die Lauffähigkeit des Wagens nicht beeinträchtigen, aber seine Verwendung erschweren, kann das EVU Arbeiten zur Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 850 EUR ohne Zustimmung des Halters ausführen.

Das EVU kann durch Vereinbarung mit dem Halter ermächtigt werden, zusätzliche Arbeiten auszuführen.

- 19.4 Das EVU, welches die Instandsetzung gemäß Anlage 10 veranlasst hat, prüft anhand der Rückmeldung der Werkstatt, ob und inwieweit die beauftragten Arbeiten durchgeführt worden sind.

Sollten sich nach der Instandsetzung Nutzungseinschränkungen (z.B. Lauffähigkeit, Betriebstauglichkeit) ergeben, so sind diese vom EVU zu dokumentieren.

Nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten und sofern der Halter keine besonderen Anweisungen erteilt hat, sendet das EVU den Wagen an seinen ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsbahnhof.

- 19.5 In den Fällen, in denen das EVU Maßnahmen in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 9 selbst ausführt, muss es dies mit qualifiziertem Personal und der gebotenen Sorgfalt tun. Qualifiziertes Personal (Betriebspersonal) im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist Personal, das über die im Sicherheitsmanagementsystem des EVU hinterlegten Befähigungen und Befugnisse verfügt, um die Abhilfemaßnahmen ausführen zu können.

Die Instandsetzungsarbeiten in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 10 dürfen nur durch zugelassene Werkstätten ausgeführt werden.

Zugelassene Werkstätten sind Werkstätten, die

a) über eine gültige Instandhaltungsstellen-Bescheinigung verfügen, die mindestens die Instandhaltungserbringungsfunktion beinhaltet,

und

b) in der Datenbank für Interoperabilität und Sicherheit der Europäischen Agentur für Eisenbahnen (ERADIS) verzeichnet sind

und

c) in den Bestimmungen des AVVs Anlagen 7, 9, 10 und 13 unterwiesen sind und ihre Mitarbeiter regelmäßig über die Änderungen im AVV unterweisen.

Das EVU oder sein Erfüllungsgehilfe muss den Halter über die ausgeführten Arbeiten, unter Verwendung der Codierung laut Anlage 10, Anhang 6, unterrichten.

- 19.6 Das Ersatzteilmanagement ist in Anlage 7 geregelt.

- 19.7 Die Kostentragung richtet sich nach Kapitel V.

Artikel 20: Behandlung verlorener Wagen und verlorener loser Bestandteile

- 20.1 Ein Wagen gilt als verloren, wenn er dem Halter nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang seines Nachforschungsverlangens bei dem EVU, dem er den Wagen zur Verfügung gestellt hat, bereitgestellt wird oder wenn er keinen Hinweis auf den Standort des Wagens erhält. Diese Frist verlängert sich um die Dauer der Stilllegung des Wagens, die durch einen vom EVU nicht zu vertretenden Umstand oder durch Beschädigung entstanden ist.

- 20.2 Ein am Wagen angeschriebenes, loses Bestandteil gilt als verloren, wenn es nicht mit dem Wagen zurückgegeben wird.

- 20.3 Ist ein EVU haftbar, zahlt es dem Halter

- für einen verlorenen Wagen eine Entschädigung, die sich gemäß Anlage 5 berechnet
- für verlorene Bestandteile eine Entschädigung in Höhe ihres Wertes.

- 20.4 Der Halter kann bei Empfang der Entschädigung schriftlich verlangen, dass er unverzüglich benachrichtigt wird, wenn der Wagen (oder das Bestandteil) wieder aufgefunden wird. In diesem Fall kann der Halter innerhalb von sechs Monaten nach seiner Benachrichtigung verlangen, dass ihm der Wagen (oder das Bestandteil) gegen Rückzahlung der Entschädigung übergeben wird. Der Zeitraum zwischen der Zahlung der Entschädigung für den Verlust des Wagens und deren Rückerstattung durch den Halter gibt kein Anrecht auf Zahlung einer Entschädigung für Nutzungsausfall.

Artikel 21: Behandlung der Drehgestelle

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten entsprechend für die Behandlung der Drehgestelle.

KAPITEL V

HAFTUNG BEI VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG EINES WAGENS

Artikel 22: Haftung des verwendenden EVU

- 22.1 Das EVU, in dessen Gewahrsam sich ein Wagen befindet, haftet dem Halter für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile entstanden ist, sofern es nicht beweist, dass der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht worden ist.
- 22.2 Ein Verschulden des EVU liegt insbesondere dann nicht vor, wenn es beweist, dass einer der folgenden Gründe gegeben ist:
- Umstände, welche das EVU nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte
 - Verschulden eines Dritten
 - mangelnde Instandhaltung durch den Halter, wenn das EVU nachweist, dass es den Wagen fehlerlos betrieben und überwacht hat
 - Verschulden des Halters.

Bei Mitverschulden des EVU wird der Schaden von den Verantwortlichen gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Schadensentstehung getragen.

Ein Halter kann sich nicht auf den versteckten Mangel eines eigenen Wagens berufen, um zu beweisen, dass er den Schaden nicht verschuldet hat.

- 22.3 Das EVU haftet nicht
- für Verlust und Beschädigung loser Bestandteile, die an den Wagenlängsseiten nicht angeschrieben sind
 - für Verlust und Beschädigung von Zubehör (Abfüllschläuche, Werkzeuge etc.) sofern ihm nicht Verschulden nachgewiesen wird.
- 22.4 Zur Erleichterung der Schadensabwicklung und um dem normalen Verschleiß der Güterwagen, der Qualität ihrer Instandhaltung und ihrer Verwendung durch Dritte Rechnung zu tragen, wird der Schadenskatalog für Güterwagen gemäß Anlage 12 wie folgt angewendet:
- Schäden, die dem Halter zugeordnet sind, werden vom Halter getragen; unabhängig davon ist der Halter berechtigt, bei Schäden, die den Betrag von 850 EUR übersteigen, ein EVU in Regress zu nehmen, wenn er dem EVU ein Verschulden an dem Schaden nachweisen kann,
 - Schäden, die den EVU zugeordnet sind und den Betrag von 850 EUR nicht übersteigen, werden vom verwendenden EVU getragen,
 - Schäden, die den EVU zugeordnet sind und den Betrag von 850 EUR übersteigen, werden nach Artikel 22.1 abgewickelt.

Artikel 23: Entschädigungsbetrag

- 23.1 Im Falle des Verlustes des Wagens oder seiner Bestandteile wird der Entschädigungsbetrag gemäß Anlage 5 berechnet.
- 23.2 Bei Beschädigung des Wagens oder seiner Bestandteile ist die Entschädigung auf die Instandsetzungskosten beschränkt. Ersatz für den Nutzungsausfall wird nach Artikel 13.3 und Ersatz für den Betriebswertverlust bei beschädigtem Radsatz nach Anlage 6, Teil II, gewährt. Werden für Instandsetzungsarbeiten Ersatzteile beim Halter angefordert, so wird der Nutzungsausfall zwischen dem Tag der Anforderung und dem Tag des Eintreffens der Teile unterbrochen. Die Gesamtentschädigung (für Nutzungsausfall und für Reprofilierung eines Radsatzes) kann nicht höher sein als der Betrag, der im Falle des Verlustes des Wagens zu zahlen wäre.

Artikel 24: Haftung von Vorverwendern

- 24.1 Ist das EVU, in dessen Gewahrsam sich der Wagen befindet, von der Haftung frei, so haftet dem Halter für Beschädigung des Wagens sowie für Verlust oder Beschädigung von Bestandteilen jeder Vorverwender in der letzten noch nicht abgeschlossenen Verwendungskette (Lastlauf oder Leerlauf) nach Art. 22, wenn die ihm in der Verwendungskette nachgefolgten EVU sich nach Art. 22 entlasten konnten.
- 24.2 Ein früherer Vorverwender außerhalb der letzten Verwendungskette haftet dem Halter nur, wenn dieser ihm die Verursachung des Schadens nachweist und er sich nicht nach Art. 22 entlasten kann.

Artikel 25: Schadensminderungspflicht

Bei der Behandlung von Schäden an Wagen werden die Vertragspartner die allgemeinen Grundsätze der Schadensminderungspflicht beachten.

Artikel 26: Schadensregulierung

Das verwendende EVU oder die Werkstatt als sein Erfüllungsgehilfe stellt dem Halter die Kosten für die Instandsetzung des Wagens in Rechnung - ausgenommen jene Kosten, für die das verwendende EVU nach Art. 22 haftet. Wenn der Vorverwender für den Schaden haftet, richtet der Halter an ihn eine Rechnung in Höhe der Instandsetzungskosten, die ihm von dem verwendenden EVU oder der Werkstatt in Rechnung gestellt wurden. Der Halter kann gemäß Artikel 13 Ersatz für den Nutzungsausfall verlangen.

KAPITEL VI

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH EINEN WAGEN VERURSACHT WERDEN

Artikel 27: Haftungsprinzip

- 27.1 Der Halter oder ein diesem Vertrag unterliegender Vorverwender des Wagens haftet für die durch den Wagen verursachten Schäden, sofern ihn ein Verschulden trifft. Ein Verschulden des Halters wird vermutet, wenn er seine Pflichten aus Artikel 7 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, dass die Pflichtverletzung den Schaden nicht verursacht oder nicht mitverursacht hat.
- 27.2 Der Schuldige stellt das verwendende EVU von Ansprüchen Dritter frei, wenn das verwendende EVU kein Verschulden trifft.
- 27.3 Bei Mitverschulden des verwendenden EVU wird die Entschädigung von den Verantwortlichen gemäß ihrem jeweiligen Anteil an der Schadensverursachung getragen.
- 27.4 Ist ein Dritter für den Schaden allein oder mitverantwortlich, so werden die Vertragsparteien sich bei der Regulierung des Schadensfalles in erster Linie an den Dritten halten. Insbesondere wird die Vertragspartei, die einen Vertrag mit dem Dritten hat, Schadensersatzansprüche vorrangig gegenüber dem Dritten geltend machen.
- 27.5 Der Halter ist verpflichtet, auf Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung entsprechend den geltenden Gesetzen nachzuweisen.

KAPITEL VII

HAFTUNG FÜR BEDIENSTETE UND ANDERE PERSONEN

Artikel 28: Haftungsprinzip

Die Vertragsparteien haften für ihre Bediensteten und für andere Personen, deren sie sich zur Erfüllung des Vertrages bedienen, soweit diese Bediensteten und anderen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

KAPITEL VIII

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 29: Verladerichtlinien

Die EVU sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Verlader die geltenden UIC-Verladerichtlinien einhalten.

Artikel 30: Rechnungslegung, Zahlung und Verzugszinsen

- 30.1 Für alle Abrechnungen und Zahlungen ist der EURO (ISO-Kode: EUR) als Währungseinheit zu verwenden.
- 30.2 Die Zahlungsfrist beträgt längstens sechzig (60) Kalendertage nach Erhalt der Rechnung einschließlich der entsprechenden Belege. Eine Rechnung gilt vom Schuldner als bezahlt an dem Tage der Gutschrift des vollständigen geschuldeten Betrages auf dem angegebenen Konto des Gläubigers.
- 30.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird dem Gläubiger das Recht eingeräumt, dem säumigen Schuldner Verzugszinsen ab dem einundsechzigsten (61.) Tag für den nicht bezahlten Betrag zu berechnen.
- 30.4 Der Zinssatz per annum berechnet sich wie folgt: von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeter Zinssatz (MRO) zuzüglich acht Prozentpunkte. Als Berechnungsgrundlage gilt der jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Rechnungsstellung erfolgte, gültige Zinssatz.

Artikel 31: Schadensersatzpflicht

Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft eine ihr nach diesem Vertrag obliegende Pflicht, so hat sie einem dadurch geschädigten Vertragspartner den entstandenen unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

Artikel 32: Gerichtsstand

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, sind die Gerichte am Sitz des Beklagten zuständig.

Artikel 33: Verjährung

- 33.1 Ansprüche nach Kapitel III verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach den Kapiteln V und VI verjähren in drei Jahren.
- 33.2 Die Verjährung beginnt
- a) für Ansprüche nach Kapitel III mit dem Tag des Ablaufs der vereinbarten oder entsprechend CIM berechneten Fristen
 - b) für Ansprüche nach Kapitel V mit dem Tag, an dem der Verlust oder die Beschädigung festgestellt worden ist, oder mit dem Tag, an dem der Berechtigte den Wagen oder Bestandteile gemäß Artikel 20 als verloren betrachten darf
 - c) für Ansprüche nach Kapitel VI mit dem Tag, an dem der Schaden eingetreten ist.

Artikel 34: Sprachen

Der vorliegende Vertrag ist in Englisch, Deutsch und Französisch abgefasst, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

Die Korrespondenz zwischen zwei AVV-Parteien mit unterschiedlichen Landessprachen muss in einer der offiziellen AVV-Sprachen erstellt werden. Die Felder des Formulars aus Anlage 4 müssen daher in mindestens einer der drei o.g. Sprachen abgefasst sein. Rechnungen können in der Landessprache des Ausgabeortes erstellt werden. Die Bestimmungen des Anhangs 6 der Anlage 10 (Codierung der Instandsetzungsschritte) bleiben unberührt.

Artikel 35: Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.07.2006 in Kraft.